

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ***R*** in der Säumnisbeschwerdesache ***Bf***, ***Adresse Bf***, Steuernummer ***xx-xxx/xxxx***, vertreten durch Lang & Partner Steuerberatung GmbH & Co KG, Kapfenstein 123, 8353 Kapfenstein, über die Beschwerde vom 19.12.2023, beim Bundesfinanzgericht am selben Tag eingelangt, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Finanzamt Österreich betreffend

- die Beschwerde vom 18.3.2023 gegen den Umsatzsteuerbescheid 2018 vom 16.3.2023,
- die Beschwerde vom 18.3.2023 gegen den Umsatzsteuerbescheid 2019 vom 16.3.2023,
- die Beschwerde vom 3.4.2023 gegen den Bescheid über die Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) 2018 vom 16.3.2023,
- die Beschwerde vom 3.4.2023 gegen den Bescheid über die Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) 2019 vom 16.3.2023,
- die Feststellungserklärung (§ 188 BAO) 2020 vom 3.4.2023

beschlossen:

I. Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

1. Festgestellter Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.12.2023, beim Bundesfinanzgericht am selben Tag per Telefax eingelangt, erhob die Beschwerdeführerin durch ihren steuerlichen Vertreter eine Säumnisbeschwerde. Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei aufgrund der Untätigkeit des Finanzamtes in ihrem Recht auf Entscheidung verletzt. Dies betreffe folgende Anbringen:

- Beschwerde vom 18.3.2023 gegen den Umsatzsteuerbescheid 2018 vom 16.3.2023

- Beschwerde vom 18.3.2023 gegen den Umsatzsteuerbescheid 2019 vom 16.3.2023
- Beschwerde vom 3.4.2023 gegen den Bescheid über die Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) 2018 vom 16.3.2023
- Beschwerde vom 3.4.2023 gegen den Bescheid über die Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) 2019 vom 16.3.2023
- Feststellungserklärung (§ 188 BAO) 2020 vom 3.4.2023

Die sechsmonatige Entscheidungsfrist sei abgelaufen.

Als Anhang zum Säumnisbeschwerdeschreiben wurden Ausdrucke der in FinanzOnline hinterlegten Daten des Steueraktes der Beschwerdeführerin betreffend die Jahre 2018, 2019 und 2020 übermittelt.

Mit Beschluss vom 20.12.2023 trug das Bundesfinanzgericht dem Finanzamt auf, bis spätestens 19.3.2024 die versäumten Bescheide zu erlassen und Abschriften dieser Bescheide (samt Zustellnachweisen) vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

Mit Schreiben vom 13.2.2024 teilte das Finanzamt dem Bundesfinanzgericht mit, dem beschlussmäßig erteilten Auftrag des Bundesfinanzgerichtes entsprechend folgende Bescheide erlassen zu haben:

- Beschwerdevorentscheidung vom 1.2.2024 betreffend Umsatzsteuer 2018
- Beschwerdevorentscheidung vom 1.2.2024 betreffend Umsatzsteuer 2019
- Beschwerdevorentscheidung vom 1.2.2024 betreffend Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) 2018
- Beschwerdevorentscheidung vom 1.2.2024 betreffend Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) 2019
- Bescheid vom 1.2.2024 betreffend Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) 2020

Das Finanzamt ließ dem Bundesfinanzgericht überdies Ablichtungen der angeführten Bescheide sowie Zustellnachweise zukommen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt I. (Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens):

§ 284 BAO lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der

Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hierzu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

(2) Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(4) ...

... "

Da das Finanzamt die in der Säumnisbeschwerde urgierten Bescheide dem beschlussmäßig erteilten Auftrag des Bundesfinanzgerichtes entsprechend fristgerecht erließ, ging die Zuständigkeit nicht auf das Bundesfinanzgericht über und war das Säumnisbeschwerdeverfahren einzustellen.

2.2. Zu Spruchpunkt II. (Unzulässigkeit der Revision):

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich die Rechtsfolge der Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens unmittelbar aus § 284 Abs 2 BAO. Es war daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Voraussetzungen für die Revisionszulassung sind demnach nicht erfüllt.

Graz, am 15. Februar 2024